



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - AGB

1. Allgemeines

1.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

3. Technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzvorrichtungen

4.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die anwendbaren Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser den Lieferanten gemäss Ziff. 4.1 hingewiesen hat. Die Erfüllung anderer Vorschriften oder Normen oder die Lieferung zusätzlicher oder andere Schutzvorrichtungen erfolgt nur, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

5. Preise

5.1 Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk, ohne Verpackung, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

Sämtliche Nebenkosten wie beispielsweise für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis dem Lieferanten zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist.

5.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn

a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 8.4 genannten Gründe verlängert wird
oder

b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder

c) das Material oder die Ausführungen Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.



6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten der Rechnungsbetrag in der vereinbarten Währung zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden ist. Ist Zahlung mit Wechseln vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkasso Spesen.

6.2 Wird ein fälliger Rechnungsbetrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, so werden auch alle übrigen, noch offenstehende Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Verrechnung von Seiten des Bestellers wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht statthaft.

6.3 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner ganzen Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Standhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Werkzeuge bleiben das Eigentum des Lieferanten, auch wenn durch den Besteller anteilige Kosten entrichtet werden.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, nachdem der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligung eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Sind Teillieferungen vereinbart oder für den Lieferanten aus betrieblichen Gründen notwendig, und verzögern sich eine oder mehrere derartige Teillieferungen, so bleiben die übrigen Teillieferungen und die damit verbundenen Pflichten des Bestellers hiervon unberührt.



8.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie beim Lieferanten oder beim Besteller oder bei einem Dritten eintreten.

Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Embargos, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskämpfe, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten durch Unterlieferanten, Verschrottung wichtiger Werkstücke, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen, Naturkatastrophen, Transport- oder Lieferengpässe sowie Energiemangel und höhere Gewalt.

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9. Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

10. Lieferung, Übergang von Nutzen und Gefahr, Versicherung

10.1 Durch den Verweis auf die geltenden INCOTERMS, 2020 in unserem Warenkaufvertrag werden die jeweiligen Pflichten der Parteien in Bezug auf den Gefahrenübergang, die Kosten und Transport-modalitäten sowie die Verzollung eindeutig festgelegt, und damit das Risiko rechtlicher Missverständnisse verhindert.

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11. Prüfung und Abnahme der Lieferungen

11.1 Der Lieferant wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

11.2 Der Besteller soll die Lieferung nach Empfang sofort prüfen. Beanstandungen jeglicher Art müssen innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Waren schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten die Lieferung als genehmigt gilt.

12. Gewährleistung, Haftung für Mangel

12.1 Gewährleistungsfrist:

Für nachweislich durch das Verschulden des Lieferanten fehlerhaft gelieferte Ware erfolgt nach Wahl des Lieferanten Instandsetzung, Ersatzlieferung oder Vergütung des Warenwerts unter der Voraussetzung, dass die Produkte zweckgebunden und sachgemäss eingesetzt und nicht verändert wurden. Die Gewährleistung beträgt maximal 6 Monate.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungs-ansprüche, die gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind die einem natürlichen Verschleiss unterliegenden Teile. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft.



12.2 Ausschluss der Haftung des Lieferanten:

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13. Rückgriffsrecht des Lieferanten

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde der Lieferant in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

14. Compliance

Der Besteller kennt den Graf Verhaltenskodex (siehe [Graf & Cie AG | Graf \(graf-companies.com\)](https://www.graf-companies.com)) und wendet intern mindestens die gleichen strengen Standards an, wie sie darin festgelegt sind. Der Besteller darf keine Güter, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich der geltenden Exportkontrollgesetze fallen, direkt oder indirekt in sanktionierte Länder oder zur Verwendung in sanktionierten Ländern verkaufen, exportieren oder re-exportieren. Im Falle eines Verstosses gegen diese Bestimmung ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferant unverzüglich über einschlägige Aktivitäten von sich oder Dritten zu informieren, die den Zweck dieser Bestimmung vereiteln könnten.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

15.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Das Wiener Abkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, keine Anwendung.

16. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung erhoben werden, ausschliesslich für die Erbringung solcher Leistungen verwendet. Weitere Informationen zu unserer Bearbeitung von personenbezogenen Daten finden sich im Graf Privacy Statement auf der Graf Website www.graf-companies.com.

Rapperswil, März 2024